

von Glauben und Wahnsinn, auch wenn Prof. Stern sie nur für den phänomenologischen Standpunkt geltend macht (S. 212 ff.). Auch das Phänomen des Glaubens ist verschieden vom Wahnsinn, weil der Glaube seine Rechtfertigung vor der Vernunft (mehr oder minder bewußt und entfaltet) besitzt in jenen vernünftigen Erkenntnissen über Tatsache und Glaubwürdigkeit der Offenbarung, die jenseits des Glaubensaktes liegen, aber diesen in unsere natürliche Persönlichkeit harmonisch einbauen. In diesem Sinne ist der Glaube „kindliche Abhängigkeit von Gott“ (S. 219).

Mautern (Steiermark)

P. Dr. Leopold Liebhart

**Der Mensch unter Gottes Anruf und Ordnung.** Festgabe für Theodor Müncker. Herausgegeben von Richard Hauser und Franz Scholz. (270.) Düsseldorf 1958, Patmos-Verlag. Leinen DM 18.—.

Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, mit welchem Buch dem praktischen Seelsorger mehr gedient ist bzw. welches ihm bei seiner vielseitigen Inanspruchnahme mehr zusagt, eine ausführliche und oft recht weitläufige Monographie über ein einziges Problem seines Interessenkreises oder eine Neuerscheinung, die verschiedene aktuelle Fragen nicht weniger gründlich, aber auf das Wesentliche sich klug beschränkend behandelt. Ein Buch der letzten Art — das bedingt schon der Anlaß seiner Herausgabe — ist das vorliegende Sammelwerk der Aufsätze von Kollegen, Schülern und Freunden des bekannten Freiburger Moralisten Theodor Müncker. Die Beiträge zu dieser Festschrift sind unter drei Hauptüberschriften zusammengefaßt: 1. „Aufruf in Gesetz und Gewissen.“ Dieser Titel umspannt die Aufsätze über Gewissensfreiheit in theologischer Sicht, über Situationsethik, Epikie und Sittlichkeit. Weiter wird noch gesprochen über den theologischen Grund der Sozialethik und über die sozialwissenschaftliche Grundlegung der Moraltheologie. Der 2. Teil „Zur psychologischen Grundlegung“ bringt die zeitgemäßen Ausführungen über die Aspekte der Psychologie im Dienste einer bionomem Entfaltung der sittlichen Person, einen Beitrag „Zur Psychologie der Frömmigkeit und Gottesfurcht“, ferner die Abhandlungen „Die Seele in der Begegnung mit Gott“, „Die Deutung der Beziehungen zwischen Psychotherapie und Askese“ und das Kapitel „Zur Frage der Zusammenarbeit von Psychotherapeut und Seelsorger“. Unter einem 3. Gesichtspunkt sind zusammengefaßt die Beiträge über „Glaube und Leben des Christen im Lichte des Sonntags“, „Ethos der Freizeit“, „Das Problem der Notlüge bei Hartmann und Jaspers im Lichte der Moraltheologie“ und über „Die Organverpflanzung beim Menschen in moralischer Sicht“. An diese Themen reiht sich dann ein Kapitel über das hierarchische und solidarische Grundgesetz in Ehe und Familie in naturrechtlicher Sicht. Das Thema „Rücksichtslosigkeit — Rücksichtnahme im Verkehr“ (Zur Psychologie und Ethik des Straßenverkehrs) zeigt wiederum, wie zeitnahe die Mitarbeiter an dieser Festschrift sind. Nicht weniger gilt dies vom folgenden Beitrag „Das christologische Motiv in der politischen Ethik der christlichen Konfessionen“. Auch das Schlußkapitel „Zur Methodik des modernen Religionsunterrichtes“ kann die Aufmerksamkeit des Seelsorgers, aber auch, wie alle übrigen Abhandlungen, des für die zeitgemäßen theologischen Probleme interessierten Laien beanspruchen. Die ausführliche Berichterstattung über den Inhalt dieser wertvollen Festschrift erhebt mich der Pflicht jeder weiteren Empfehlung, bezeugt doch jede Kapitelüberschrift, wie zeitgemäß die besprochenen Fragen sind.

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Leitner

**Verkündigung und Glaube.** Festgabe für Franz X. Arnold. Herausgegeben von Theodor Filthaut und Josef Andreas Jungmann S.J. (369.) Mit einem Titelbild. Freiburg 1958, Verlag Herder. Leinen DM 24.50.

Wenn sich Kollegen, Schüler und Freunde des bekannten Gelehrten und Pastoralprofessors an der Universität Tübingen zu dieser Festgabe zusammenfanden, so überrascht es keinesfalls, wenn sich in den einzelnen Beiträgen die Eigenart der Tübinger Schule, die Verbindung von historisch-spekulativem Denken und Aufgeschlossenheit gegenüber den zeitgenössischen Problemen, offenbart. In zwanzig Einzeldarstellungen behandeln namhafte Autoren die Frage der Glaubensverkündigung in Predigt und Katechese von heute. Schon die ersten Kapitel des Buches über biblische und patristische Verkündigung der Eschatologie, über die Kasuistik des heiligen Paulus, über Glaubensverkündigung nach Thomas v. Aquin und Erasmus von Rotterdam sind eben-

so auf das Hauptthema ausgerichtet, wie es die Artikel über Seelsorge im Zeitalter der Technik, über Film oder die Ausführungen „Zur theologischen Grundlegung einer christlichen Laienfrömmigkeit“ und „Missionarische Seelsorge in Frankreich“ sind. Eine Zusammenstellung des Schrifttums des Gefeierten beschließt die schöne Festgabe, die mit ihrem reichen und mannigfachen Inhalt dankenswerte Orientierungen und Anregungen gibt den Seelsorgern, Predigern und Katecheten in der heutigen Zeit der „theologischen Neubesinnung“. Wenn François Coudreau am Schlusse seines Beitrages über „Katechismus, Katechesis, Katechumenat“ schreibt: „Diese Ausführungen möchten nur Zeugnis ablegen von dem einzigen Wunsch, der so viele Anstrengungen beseelt: dem Dienst am Glauben und an der Kirche“ (S. 249), so ist damit dem ganzen Buche bzw. dem Geiste, aus dem heraus es geschrieben wurde, die beste Anerkennung ausgesprochen.

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Leitner

#### Kirchenrecht

**Die Klosterpfarrei.** Der Pfarrdienst der Ordensgeistlichen nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. Von Dr. Alfons Fehringer SAC. (175.) Paderborn 1958, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 13.—.

Ein flüssig geschriebener geschichtlicher Überblick leitet die von der Kanonistischen Sektion in der Theologischen Fakultät der Universität München angenommene Dissertation ein. Fehringer behandelt mit größter Akribie auch die kompliziertesten Fragen, die sich aus der Verbindung von Kloster und Pfarrei in den verschiedensten Variationen und Spielarten (auch vermögensrechtlich) ergeben. Der Verfasser hat bei seiner Arbeit weitverstreute Bestimmungen des Kirchenrechtes gesammelt und in ein System gebracht. (Namen-, Sach- und Kanones-Index seien lobend hervorgehoben!) Das Schlußkapitel geht in seiner weiten Sicht über den Rahmen einer kirchenrechtlichen Arbeit hinaus; diese zwei Seiten allein lohnen die Lektüre des Buches, das für Ordinariate, Klosterobere und für alle Pfarrseelsorger aus dem Ordensklerus empfehlenswert ist.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

**De Matrimonio.** Commentarius. P. Bender Ludovicus O.P. (Pontificium Institutum internationale „Angelicum“.) (123.) Torino 1958, L.I.C.E. — R. Berruti & C.

Der bekannte Kanonist des „Angelicum“ in Rom behandelt in dem Zeile für Zeile wohldurchdachten Werk jene dogmatischen Grundsätze des Eherechtes, auf die die Hörer unserer theologischen Fakultäten wohl hingewiesen werden, die aber dann im Dogma wenig ausführlich behandelt werden. Wiederum (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1958, 2. Heft, S. 12, und 4. Heft, S. 334 f.) erweist sich der Verfasser als scharfer und klarer Denker, der Lehrsätze und Meinungen nicht nur weitergibt, sondern sie im kritischen Licht des Intellekts zuerst überprüft. Es iststaunenswert, wieviel Stoff in dem kleinen Buche knapp und doch eingehend behandelt wird (Sakramentalität der Ehe, Ehezwecke und Wesenseigenschaften der Ehe, Ehetrennung, Zuständigkeit von Staat und Kirche in Ehefragen). Zum Schluß eine freudige Feststellung: in der Theologie sind wir noch nicht so weit, daß einer den anderen nicht mehr „versteht“. Die saubere dogmatische Arbeit eines Juristen ist ein schöner Beweis dafür.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

**De probatione obitus alterius coniugis in ordine ad novum matrimonium ineundum.** Fr. Raymundus Lopez O.F.M. (254.) Napoli 1958, C.A.M.

Der Verfasser behandelt sein Thema hauptsächlich geschichtlich und legt die Entwicklung der Gesetzgebung und des praktischen Verfahrens zum Nachweis des Todes eines Ehegatten für die Wiederverheilichung des anderen Teiles in den verschiedenen Abschnitten der kirchlichen Rechtsgeschichte dar. Es ist einleuchtend, daß in den ersten christlichen Jahrhunderten zunächst das römische Recht auf dieses Rechtsinstitut des Todesnachweises Einfluß gewann. Aber sehr bald befaßten sich auch kirchliche Synoden mit dieser Materie und erließen Anordnungen, die in die Kanonessammlungen aufgenommen wurden. Im Osten blieb die Lehre des hl. Basilius lange Zeit maßgebend. Im Westen wurde in der Folgezeit durch das Aufkommen der Bußbücher das Problem mehr von der juridischen auf die moralische Ebene verschoben. Es riß eine ziemlich laxe Praxis bei der Eingehung neuer Ehen ein. Daher sah sich die